



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Mir ist in der letzten Zeit in zwei Verfahren folgendes „passiert“:

Ich habe für meine Mandantin in einem der beiden Verfahren den Antrag nach § 25 VersAusglG gestellt, da der frühere Ehemann meiner Mandantin am 10.1.2012 verstorben war. Im Scheidungsverfahren hatte meine Mandantin nur ein Anrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 65,59 DM ehezeitlich und der frühere Ehemann meiner Mandantin hatte aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe von 17,95 DM monatlich erworben. Darüber hinaus hatte der frühere Ehemann meiner Mandantin ein ehezeitliches Betriebsrentenanrecht in Höhe von 91.693,75 DM jährlich erworben. Dieses Anrecht war statisch und wurde demzufolge mit der Barwert-Verordnung in ein volldynamisches Anrecht umgerechnet. Es ergab sich ein ehezeitliches fiktives volldynamisches Anrecht in Höhe von 5.772,68 € monatlich.

Die Parteien vereinbarten im Jahre 1998 bei der Scheidung, dass nur ein Super-Splitting gemäß 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. in Höhe von 86,80 DM monatlich, bezogen auf den 31.3.1998, durchgeführt werden soll und dass der RESTAUSGLEICH schuldrechtlich gemäß § 2 VAHRG a.F. in Verbindung mit § 1587 g BGB a.F. erfolgen sollte.

Der frühere Ehemann meiner Mandantin verstarb am 10.1.2012 bevor er Rentner war. Meine Mandantin war seit dem 1.11.2011 Rentnerin. Ein Antrag auf Ausgleichsrente konnte zum 1.11.2011 noch nicht gestellt werden, da der frühere Ehemann noch keine Rente bezogen hatte.

Durch den Tod am 10.1.2012 war der „doppelte“ Versorgungsfall eingetreten und meine Mandantin hatte ab dem 1.2.2012 bei rechtzeitiger Antragstellung Anspruch auf die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung (meiner Ansicht nach). **Aber der betriebliche Versorgungsträger WAR ANDERER ANSICHT!!!! Der Versorgungsträger war der Ansicht, dass kein Anspruch aufgrund der Vorschrift des § 25 Abs. 2 VersAusglG bestehe!!**

Das Amtsgericht hat meinem Antrag auf Zahlung der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gemäß § 25 VersAusglG entsprochen. Das Rechtsmittel des betrieblichen Versorgungsträgers hatte keinen Erfolg.

Die Begründung in diesem Fall lautet: Wenn die Eheleute bei einer Entscheidung „nach altem Recht“ vereinbart haben, dass der Ausgleich **SCHULDRECHTLICH** erfolgen soll, so ist § 25 Abs. 2 VersAusglG **NICHT** anzuwenden, da das Anrecht nicht vom **WERTAUSGLEICH BEI DER SCHEIDUNG** ausgenommen wurde. Bei einer Entscheidung nach altem Recht gab es keinen **WERTAUSGLEICH BEI DER SCHEIDUNG**, so dass § 25 Abs. 2 nur für Entscheidungen nach dem VersAusglG anzuwenden ist. Ich verweise auch auf den Beschluss des **OLG Hamm vom 28.8.2012, II-3 UF 65/12.**

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*